

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Staatssekretariat für Wirtschaft
Eidg. Arbeitsinspektion
Holzikofenweg 36
3003 Bern

3. September 2014

Änderung der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantone wurden am 10. Juli 2014 zur Vernehmlassung über die Änderung der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4) bezüglich Fluchtwege (Art. 7, 8 und 10 ArGV 4) eingeladen. Wie danken Ihnen für die Möglichkeit und nehmen zu den vorgesehenen Verordnungsänderungen wie folgt Stellung:

Die Verordnungsänderungen stehen in direktem Zusammenhang mit den revidierten Brandschutzvorschriften (BSV 2015) der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF), die per 1. Januar 2015 in Kraft treten werden. Für den Vollzug des Arbeitsgesetzes in Zusammenarbeit mit den Brandschutzbehörden ist es gegenüber den betroffenen Betrieben wichtig, dass die Vorschriften der ArGV 4 und der Normen der VKF widerspruchsfrei sind und keine unterschiedlichen Anforderungen stellen. Die mit der vorliegenden Revision beabsichtigte Harmonisierung der Brandschutzvorschriften und der ArGV 4 wird deshalb vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst.

Leider weist der vorliegende Entwurf der ArGV 4 immer noch Differenzen zu den BSV 2015 auf, die sachlich nicht hinreichend begründet sind. Konkret geht es um folgende Bestimmungen:

1. Art. 7 Abs. 2b (Treppenanlagen und Ausgänge)

Die BSV 2015 verlangen für Geschossflächen bis 900 m² ein, für über 900 m² mindestens zwei Treppenhäuser. Bei grösseren Geschossflächen entscheiden anschliessend die Fluchtwegdistanzen über die Notwendigkeit zusätzlicher Treppenhäuser und nicht mehr die Fläche. Nutzungsbedingt sind in Büro-, Industrie- und Gewerbebauten je 900 m² ein Treppenhaus anzuordnen, sofern nicht verbindliche Mieterausbau- oder Anlagenpläne die Festlegung der Anzahl Treppenhäuser aufgrund der Fluchtweglängen abschliessend ermöglichen. Die Folge ist, dass weniger Treppenhäuser erforderlich sind und das bisherige Personenschutzniveau gewährleistet bleibt.

Im Rahmen der vorliegenden Revision ist keine Änderung von Art. 7 Abs. 2 lit. b ArGV 4 vorgesehen, das heisst auch künftig richtet sich die Anzahl der Treppenhäuser gemäss ArGV 4 nur nach der Geschossfläche. Dies wird mit "der Vielfalt von Gefahren, die in industriellen Betrieben vorherrschen" begründet. Diese Begründung ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, weil wir keinen Unterschied zu einem analogen Gebäude, das nicht dem Arbeitsgesetz untersteht, wie beispielsweise Schulhaus, Kindergarten, Altersheim, Spital, Landwirtschaftsgebäude, etc., sehen.

Falls diese Bestimmung im ArGV 4 gemäss Verordnungsentwurf bleiben würde, sind praktisch bei allen Industrie- und Gewerbebauten die gleiche Anzahl Treppenhäuser erforderlich wie heute. Die angestrebte Wirtschaftlichkeit der Massnahmen (bei gleichbleibender Personensicherheit) wird nicht erreicht, sodass sich die Baukosten nicht verringern und die betriebliche Nutzfläche (weniger Treppenhäuser) nicht erweitert werden kann.

2. Art. 7 Abs. 3

Die Anforderung in Art. 7 Abs. 3 ArGV 4, wonach das zweite Untergeschoss und alle weiteren darunterliegenden Geschosse mindestens zwei Treppenhäuser aufweisen müssen, wird im erläuternden Text nicht begründet. Im Gegensatz zur BSV 2015 stellt auch dies eine verschärfte Massnahme dar, die in Bezug auf den Personenschutz unbegründet ist. Die Brandschutzvorschriften stellen sehr hohe Sicherheitsanforderungen an Treppenhäuser bezüglich baulichen und technischen Massnahmen. Zudem weist die vorliegende Formulierung keine Flächenbegrenzung auf. Das heisst, ein zweites Untergeschoss mit einer sehr kleinen Fläche müsste immer zwei Treppenhäuser aufweisen. Auch diese nicht nachvollziehbare Massnahme verursacht unverhältnismässige Mehrkosten und Nutzflächenverluste. Bei grösseren Geschossflächen und längeren Fluchtwegdistanzen greifen dann ohnehin die Massnahmen gemäss BSV 2015.

3. Art. 10 Türen und Ausgänge in Fluchtwegen

Bei Räumen mit kleiner Personenbelegung (< 20 Personen) sind nach den BSV 2015 Türen mit einer lichten Breite von mindestens 80 cm erforderlich. Die entsprechende Vorschrift in der ArGV 4 will generell, unabhängig von der Personenbelegung überall Türen mit einer lichten Breite von mindestens 90 cm. Dies wird mit der "Gefahr des Betriebes, der ungestörten ergonomischen Nutzung im Alltag und dem ungehinderten Durchkommen mit einer Tragbahre mit einer verunfallten oder geschwächten Person" begründet. Die Bestimmung gemäss BSV 2015 beschränkt sich auf Räume mit weniger als 20 Personen, wo die angeführten Argumente gemäss dem erläuternden Bericht nicht stichhaltig sind. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Bestimmung, die in allen anderen Gebäuden, die nicht dem Arbeitsgesetz unterstehen (rund 85 %) gilt, nicht auch für die industriellen Betriebe genügen soll. Die wegen dieser Differenz erforderlichen Massnahmen verursachen ebenfalls unnötige Mehrkosten, die weder die Personensicherheit, noch andere Sicherheitsaspekte erhöhen.

Die vorstehend ausgeführten abweichenden Vorschriften der ArGV 4 gegenüber den BSV 2015 führen im Vollzug beim gleichen Gebäude zu unterschiedlichen Anforderungen, was von den Baubeteiligten nicht verstanden wird. Sie führen somit zur Verwirrung und zur Bürokratie. Die zusätzlichen Massnahmen verteuern zudem die Bauvorhaben.

Wenn besondere, betriebsabhängige Gefährdungssituationen bestehen (zum Beispiel Arbeit mit Mikroorganismen oder gefährlichen Chemikalien), bei denen ein spezifisch höheres Risiko für Personenschäden besteht, soll das zuständige Arbeitsinspektorat strengere Auflagen zur Gewährleistung des Personenschutzes verfügen können. Diese strengeren Auflagen sollen aber nicht generell für alle, dem Arbeitsgesetz unterstehenden Betriebe gelten, sondern in begründeten Einzelfällen spezifisch angewandt werden.

Aus den dargelegten Gründen sind aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau die bestehenden Doppelspurigkeiten zwischen der ArGV 4 und den BSV 2015 vollumfänglich zu eliminieren. Es sollen im Bereich der Flucht- und Rettungswege in Zukunft für alle Gebäudekategorien und Nutzungen einheitliche Anforderungen gelten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Im Namen des Regierungsrats

Roland Brogli
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- abea@seco.admin.ch
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Amt für Wirtschaft und Arbeit DVI